



Aus aktuellem Anlass weisen wir auf Folgendes hin:

Für die Durchführung von Trauerfeiern, Totengebete, Aussegnungen, Abschiedsnahmen sowie die Beisetzung an der Grabstätte sind folgende Vorgaben zu beachten:

- 1. Beerdigungen dürfen nur im engsten Familienkreis stattfinden. Der engste Familienkreis umfasst Verwandte und Verschwägte des Verstorbenen im ersten und zweiten Grad sowie Ehegatte/Lebenspartner und nicht eheliche Lebensgefährten des Verstorbenen. Insgesamt dürfen nicht mehr als 25 Trauergäste teilnehmen.**
- 2. In Gebäuden bestimmt sich die zulässige Höchstteilnehmerzahl nach der Anzahl der vorhandenen Plätze, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Plätzen gewahrt wird. Zwischen den Teilnehmern, die nicht dem selben Hausstand angehören, ist grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.**
- 3. Es besteht Maskenpflicht.**
- 4. Die Türen zu Friedhof, Leichenhaus und Trauerhalle bleiben während der gesamten Beerdigung geöffnet, um ein Anfassen der Türen durch die Trauernden zu vermeiden.**
- 5. Auf körperliche Gesten der Kondolenz und Anteilnahme (Umarmungen, Küsse, Händeschütteln) ist zu verzichten.**
- 6. Erdwurf und Weihwassergaben am offenen Grab sowie am aufgebahrten Sarg haben zu unterbleiben.**
- 7. Gemeindegesang ist untersagt.**

**Gemeinde Urspringen, den 14.12.2020
Der 1. Bürgermeister**